



MAGOLD, WALTER & HERMANN
Rechtsanwaltspartnerschaft

Haftungsrisiken des Sachverständigen im Allgemeinen und des Hunde-Sachverständigen im Besonderen

*„Ein Experte ist ein Mann, der hinterher genau sagen kann,
warum seine Prognose nicht gestimmt hat.“*

(Winston Churchill)



Vortrag von RA Dr. Malte Magold

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Gliederung des Vortrags

Die Aufgabe des Sachverständigen im Verfahren

Die unterschiedlichen Verfahrensarten

Rechte des Sachverständigen im Verfahren

Pflichten des Sachverständigen im Verfahren

Haftungstatbestände für den Sachverständigen im Verfahren

Tipps für die forensische Praxis des Sachverständigen

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Die Aufgabe des Sachverständigen im Gerichtsverfahren

- Der Sachverständige ist „**Helfer und Berater des Gerichtes**“ auf dem Weg zu einem gerechten Urteil.
- Die Position des Sachverständigen verpflichtet zu strikter **Neutralität**. Das bedeutet der Sachverständige darf kein Interesse an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens haben.
- Der Sachverständige erfüllt seine Aufgabe durch ein schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten, das die zu untersuchenden Fragen auf der Grundlage von **Fachkenntnis**, Erfahrungssätzen und Tatsachenanalyse beantwortet.
- Zu beachten ist das **Transparenzgebot**, d.h. die Tatsachen, aus denen der Sachverständige seine Schlussfolgerungen ableitet, sind vollständig offen zu legen.

Der Sachverständige ist

- Helfer des Richters - **NICHT** der Richter selbst.
- neutral - **NICHT** parteiisch.
- fachkundig - **NICHT** interessierter Laie.
- transparent in seiner Arbeit – **NICHT** undurchsichtig.

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Die unterschiedlichen Verfahrensarten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

- Zivilverfahren
- Strafverfahren

Verwaltungsverfahren im weiteren Sinne

- behördliches Verwaltungsverfahren
- Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Sonstige Verfahrensarten

- Sozialgerichtsbarkeit
- Arbeitsrechtsgerichtsbarkeit
- Finanzgerichtsbarkeit
- Patentgerichtsbarkeit
- Disziplinargerichtsbarkeit
- Schiedsgerichtsbarkeit
- Verfassungsgerichtsbarkeit

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Die unterschiedlichen Verfahrensarten

Der Sachverständige im Zivilverfahren

Regelungen zur prozessualen Rolle

§402 bis §414 der Zivilprozessordnung (ZPO)

Vergütung

§8 bis 14 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG)

Verfahrenszweck

Rechtsstreit zwischen (zumeist) Privatpersonen um das Bestehen von (meist geldwerten) Ansprüchen

Exemplarischer Fall

A verlangt vom örtlichen Tierheim Schadensersatz und Schmerzensgeld, weil der im Tierheim befindliche Rottweiler des Tierhalters B den A biss, nachdem er zuvor die ihm angelegte Leine zerrissen hatte. Das Tierheim ist zwar nicht Halter des Hundes, war jedoch im Zeitpunkt des Vorfalls „Tieraufseher“ im Sinne des §834 BGB. Der vom Gericht auf Antrag des Klägers bestellte Sachverständige soll nun prüfen, ob der Biss auf einer Sorgfaltspflichtverletzung seitens des Tierheims beruht.

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Die unterschiedlichen Verfahrensarten

Der Sachverständige im Strafverfahren

Regelungen zur prozessualen Rolle

§72 bis §93 der Strafprozessordnung (StPO)

Vergütung

§8 bis 14 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG)

Verfahrenszweck

Gerichtliche Überprüfung, ob und wenn ja in welchem Maße sich Personen durch schuldhaftes Verhalten strafbar gemacht haben. Im Verurteilungsfall: Sanktionierung.

Exemplarischer Fall

Ein Kleinkind wird von einem unangeleiteten Hund auf dem Spielplatz angefallen und getötet. Der Hundehalter, der sich im Zeitpunkt dieses tragischen Ereignisses beim Gassigehen mit jenem Hund befunden hatte, wird daher der fahrlässigen Tötung (§222 StGB) angeklagt. Der von Amts wegen durch das Strafgericht bestellte Sachverständige soll nun untersuchen, ob und inwieweit im Zeitpunkt der Tötung des Kindes der Hundehalter auf seinen Hund hätte einwirken können, um das Unglück zu verhindern bzw. inwiefern er seine Halterpflichten unter besonderer Berücksichtigung der Rasse und Eigenart des Hundes vernachlässigt hat.

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Die unterschiedlichen Verfahrensarten

Der Sachverständige im Verwaltungsverfahren

Regelungen zur prozessualen Rolle

§ 98 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m §§ 402ff ZPO

Vergütung

§8 bis 14 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG)

Verfahrenszweck

Anfechtung einer belastenden oder Erwirkung einer begünstigenden staatlichen Maßnahme, Handlung oder Regelung. Kläger ist eine natürliche oder juristische Privatperson, beklagt wird stets eine juristische Person des öffentlichen Rechtes (z.B. Stadt München, Freistaat Bayern).

Exemplarischer Fall

Dem A wird die Haltung seines (vermeintlichen) Kampfhundes aufgrund von fehlender Zuverlässigkeit durch das Landratsamt untersagt. Gegen den entsprechenden Bescheid wendet sich A mit der Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht. Er argumentiert hierbei, dass es sich bei seinem Hund tatsächlich nicht um einen – wie die Behörde meint – AmStaff-Terrier und damit einen sog. Listenhund nach Art. 37 LStVG handele, sondern nur um einen harmlosen Boxer-Labrador-Mix, dessen Haltung erlaubnisfrei möglich ist.

Der Sachverständige soll nun im Auftrage des Gerichts feststellen, ob es sich tatsächlich um keinen „Listenhund“ handelt.

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Rechte des Sachverständigen im Verfahren

Allgemeine Rechte

- Aufklärungsrecht (§408 Abs. 1 ZPO bzw. §80 Abs. 1 StPO)
- Recht auf gerichtliche Erläuterung (§404a Abs. 2 ZPO bzw. §78 StPO)
- Vergütungsrecht (§413 ZPO bzw. §84 StPO)
- Verweigerungsrecht im Einzelfall (§408 Abs. 1 ZPO bzw. §76 Abs. 1 StPO)

Besonderes Recht im Zivilprozess

- Recht bestellt zu werden bei einvernehmlichem Wunsch der Parteien (§404 Abs. 4 ZPO)

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Pflichten des Sachverständigen im Verfahren

Allgemeine Pflichten

- Vorabprüfungspflicht bezüglich eigener Fachkunde (§407a Abs. 1 ZPO bzw. §75 Abs. 1 StPO)
- Höchstpersönlichkeit (§407a Abs. 2 ZPO bzw. §77 Abs. 1 StPO)
- Grundsätzliche Gutachtenserstattungspflicht (§407 Abs. 1 ZPO bzw. §75 Abs. 1 StPO)
- Fristwahrungspflicht (§411 Abs. 2 ZPO bzw. §73 Abs. 1 S. 2 StPO)
- Erscheinenspflicht im Termin (§411 Abs. 3 ZPO bzw. §77 Abs. 1 StPO)
- Pflicht zur Unparteilichkeit (§410 Abs. 3 ZPO bzw. §79 Abs. 2 StPO)
- Pflicht, richterlichen Weisungen zu entsprechen (§404a ZPO bzw. §78 StPO)

ABER: Weisungsrecht besteht nur zu Art & Umfang der Tätigkeit, NICHT bzgl. des Ergebnisses

Besondere Pflichten im Zivilprozess

- Nachfragepflicht (§407a Abs. 3 ZPO)
- Herausgabepflicht bezüglich Unterlagen (§407a Abs. 4 ZPO)

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Haftungstatbestände für den Sachverständigen im Verfahren

Die Risiken für den Sachverständigen

Prozessuale Haftungstatbestände

Zivilrechtliche Haftungstatbestände

Strafrechtliche Haftungstatbestände

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Haftungstatbestände für den Sachverständigen im Verfahren

Prozessuale Haftungstatbestände

Befangenheit

- Ablehnung (§406 ZPO bzw. §74 StPO)

Gutachtensverweigerung

- Kostenerstattungspflicht
- Ordnungsgeld bis zu 2.000 €
(§409 Abs. 1 S 1, 2. Alt. ZPO bzw. §77 Abs. 1 S 1, 2. Alt. StPO)

Nichterscheinen im Termin

- Kostenerstattungspflicht
- Ordnungsgeld bis zu 2.000 €
(§409 Abs. 1 S 1, 1. Alt. ZPO bzw. §77 Abs. 1 S 1, 1. Alt. StPO)

Herausgabeverweigerung

- Kostenerstattungspflicht
- Ordnungsgeld bis zu 2.000 €
(§409 Abs. 1 S 1, 3. Alt. ZPO)

*gilt nur im
Zivilverfahren*

Fristversäumung

- Ordnungsgeld bis zu 2.000 € (nach Androhung)
(§77 Abs. 2 StPO)

*gilt nur im
Strafverfahren*

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Haftungstatbestände für den Sachverständigen im Verfahren

Zivilrechtliche Haftungstatbestände

§823 BGB

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den **Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz** verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§839a BGB

- (1) Erstattet ein vom Gericht ernannter Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht.
- (2) § 839 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. (= *Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.*)

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Haftungstatbestände für den Sachverständigen im Verfahren

Strafrechtliche Haftungstatbestände an Beispielen

Exemplarischer Fall 1

Ein Sachverständiger, der nicht über eine öffentliche Bestellung und Vereidigung verfügt, gibt sich gleichwohl als solcher aus, um vom Gericht bestellt zu werden.

Titelmissbrauch - § 132a Abs. 1 Nr. 3 StGB

Sanktion: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Haftungstatbestände für den Sachverständigen im Verfahren

Strafrechtliche Haftungstatbestände an Beispielen

Exemplarischer Fall 2

Ein Sachverständiger gibt gegenüber dem Gericht bewusst wahrheitswidrig an, dass es sich bei einem AmStaff-Terrier um einen harmlosen Boxer-Labrador-Mix handele. In der zweiten Instanz des Verfahrens wird er erneut gehört und nunmehr vereidigt.

Falsche uneidliche Aussage bzw. Meineid - §§ 153 Abs. 1 bzw. 154 Abs. 1 StGB

Sanktion § 153: Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren

Sanktion § 154: Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren

(Sollte die Falschaussage nur fahrlässig erfolgt sein, besteht Strafbarkeit nach § 163 StGB, die immer noch mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen sanktioniert wird)

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Haftungstatbestände für den Sachverständigen im Verfahren

Strafrechtliche Haftungstatbestände an Beispielen

Exemplarischer Fall 3

Ein Sachverständiger gibt gegenüber dem Verwaltungsgericht bewusst wahrheitswidrig an, dass es sich bei einem AmStaff-Terrier um einen harmlosen Boxer-Labrador-Mix handele. Aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen darf der Kläger den Hund behalten. Der Hund fällt wenig später ein Kleinkind an und tötet es. Bei der nunmehr nochmaligen Untersuchung des Hundes wird die tatsächliche Rasse zutreffend ermittelt und vom nun betrauten Sachverständigen für offensichtlich befunden.

Fahrlässige Tötung - § 222 StGB

Sanktion: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Zu beachten ist hier insbesondere, dass **zwei Straftaten** vorliegen: das Aussagedelikt und die Fahrlässige Tötung in Tatmehrheit. Hier wird auf eine Gesamtstrafe erkannt werden. Daneben besteht die **volle zivilrechtliche Haftung** gemäß § 823 Abs. 1 BGB bzw. §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 222 StGB.

(Sollte das Kind nur verletzt werden, so wäre Fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB gegeben – Sanktion hierfür: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe bis 360 Tagessätze.)

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Haftungstatbestände für den Sachverständigen im Verfahren

Sonstige strafrechtliche Haftungstatbestände an Beispielen

- Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB) – „Halter mit HIV“
- Strafvereitelung (§ 258a StGB) – „Gefälligkeitsgutachten für angeklagten Hundehalter“
- Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 Abs. 1 StGB) – „Behörde registriert falsche Hunderasse“
- Vorteilsannahme & Bestechlichkeit (§§ 331, 332 StGB) – „Geschenk durch den Kläger“

Haftungsrisiken des Hunde-Sachverständigen.

Tipps für die forensische Praxis des Sachverständigen

neutraler Helfer

- Der Sachverständige ist Helfer des Gerichtes und nicht Partei im Verfahren.
- Am Ausgang des Verfahrens ist der Sachverständige im positiven Sinne „desinteressiert“
- Gutachten dürfen nur übernommen werden, wenn die verlangte Fachkunde vorhanden ist.

„Wahrheit“

- Unzutreffende Feststellungen verbieten sich, sei es aus Unachtsamkeit oder Vorsatz
- Wo keine wirklich sicheren Feststellungen getroffen werden können, sind Wahrscheinlichkeitsaussagen zu treffen, wo auch dies nicht möglich ist, ist es darzutun.
- Ein gutes Gutachten erkennt man daran, dass es einem keine schlaflose Nacht bereitet.

Risikobetonung

- Bei der Begutachtung von Hunden sind stets die Risikofaktoren zu betonen.
- **POLEMISCH VERKÜRZT:** Es ist haftungstechnisch weit besser aus einem Schoßhund gutachterlich eine potentiell reißende Bestie zu machen, als umgekehrt.
- **ALLE** denkbaren Risiken sind im Gutachten namhaft zu machen.

Distanz

- Man tut gut daran, zu den Parteien während der Verfahrensdauer Distanz zu wahren und sollte dies auch in der Art des Umgangs berücksichtigen (kein Duzen o.ä.).
- Es verbieten sich insoweit jegliche Gefälligkeiten, Präsent-Entgegennahmen o.ä.

Honorar

- Ein langes Gutachten wirkt nicht nur beeindruckender, sondern ist auch lukrativer, als ein kurzes.
- Es empfiehlt sich auch insoweit eine schriftliche Gutachtenserstattung.
- Es sollte stets versucht werden, nach Entgegennahme des Gutachtensauftrages eine Honorierung nach Honorargruppe M3 (= 85 € je Stunde) durch das Gericht festsetzen zu lassen, mit der Begründung, dass es sich um ein psychologisches, nämlich tierpsychologisches Gutachten handelt.

Ich bedanke mich herzlich
für Ihre Aufmerksamkeit
&
stehe Ihnen gerne zur Verfügung.

MAGOLD, WALTER & HERMANN
Rechtsanwaltspartnerschaft

Oedenberger Straße 149

90491 Nürnberg

Tel. 0911 – 37288 0

Fax 0911 – 37288 88

E-Mail: info@kanzlei-mwh.de

Internet: www.kanzlei-mwh.de



MAGOLD, WALTER & HERMANN
Rechtsanwaltspartnerschaft